

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/11/21 10b754/51, 60b234/72

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.11.1951

Norm

JN §1 DVa1 ZPO §226 IIB5

Rechtssatz

Das Klagebegehren auf Unterlassung ehewidriger Beziehungen, soweit es Ehestörungen und Gesundheitsstörungen mit sich bringe, ist nicht hinlänglich bestimmt (entgegen ZBI 1935/430). Für ein solches Begehren ist auch dann, wenn es gegen den Ehegatten gerichtet ist, der Rechtsweg zulässig.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 754/51

Entscheidungstext OGH 21.11.1951 1 Ob 754/51

Veröff: SZ 24/31

• 6 Ob 234/72

Entscheidungstext OGH 23.11.1972 6 Ob 234/72

Gegenteilig; nur: Für ein solches Begehren ist auch dann, wenn es gegen den Ehegatten gerichtet ist, der Rechtsweg zulässig. (T1) Beisatz: Mit Judikatur und Literaturangaben. (T2) Veröff: JBI 1973,374

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0037592

Dokumentnummer

JJR 19511121 OGH0002 0010OB00754 5100000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at